



Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders

- durchgeschriebene Fassung (Nachträge und Änderungen sind eingearbeitet) –

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I s.66) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreisen (BekVO) vom 12.10.1977 (GVBL. I S. 409) hat die Gemeindevertretung in Hilders/Rhön am **25. Januar 1988** folgende Hauptsatzung beschlossen:

Nachtrag I:

Zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders/Rhön vom 25.01.1988. Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders hat am 26.10.1993 diesen Nachtrag I zur Hauptsatzung beschlossen:

Änderung durch Artikelsatzung zur Euroeinführung:

Zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders, Kreis Fulda, vom 25.01.1988
Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders hat am 12.09.2001 diese Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

Nachtrag II:

Zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders, Kreis Fulda, vom 25.01.1988
Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders hat am 26.02.2002 diesen Nachtrag II zur Hauptsatzung beschlossen:

Nachtrag III:

zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders, Kreis Fulda, vom 25.01.1988
Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders hat am 13.10.2003 diesen Nachtrag III zur Hauptsatzung beschlossen:

Nachtrag IV:

zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders vom 25.01.1988

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders hat am 26.04.2006 diesen Nachtrag IV zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders beschlossen:

Nachtrag V:

zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders vom 25.01.1988

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders hat am 12.12.2008 diesen Nachtrag V zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders beschlossen:

Nachtrag VI:

zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders vom 25.01.1988

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders hat am 14.06.2016 diesen Nachtrag VI zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders beschlossen:

Nachtrag VII:

zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders vom 25.01.1988

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders hat am 12.04.2021 diesen Nachtrag VII zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders beschlossen:

Nachtrag VIII:

zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders vom 25.01.1988

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders hat am 13.09.2021 diesen Nachtrag VIII zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders beschlossen:

Nachtrag IX:

Zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders vom 25.01.1988

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders hat am 17.02.2025 diesen Nachtrag IX zur Hauptsatzung der Marktgemeinde Hilders beschlossen:

§ 1

VORSITZENDER DER GEMEINDEVERTRETUNG

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er verteilt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Gemeindevertretung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Zur Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Falle seiner Verhinderung sind 3 Stellvertreter zu wählen.

§ 2

ZUSTÄNDIGKEITSABGRENZUNG UND ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN

- (1) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigsten Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung, Der Haushaltsplan ermächtigt den Gemeindevorstand, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
 - b. Die Entscheidung über die Abschnittsbildung und die Zusammenfassung mehrere Erschließungsanlagen § 130 Abs. 2 BauGB
 - c. Die Entscheidung über den Erwerb, Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag im Einzelfall von 4.000,00 €
 - d. Die Entscheidung über den Verkauf von Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sofern von der Gemeindevertretung bereits ein Verkaufspreis pro Quadratmeter festgelegt wurde
 - e. Die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

§3

AUSSCHÜSSE

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Infrastruktur und Wirtschaft
 3. Ausschuss für Umweltschutz, Biosphäre und Landwirtschaft
 4. Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt die Mitgliederzahl jedes Ausschusses.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 62 HGO in Verbindung mit §§ 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Sie wählt in demselben Wahlgang für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter.
- (4) Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann die Gemeindevertretung beschließen, dass sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der

Fraktionen entsprechend dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zusammensetzen; über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter von den Fraktionen bestimmt und die Sitzverteilung von der Gemeindevertretung festgestellt.

- (5) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 4 GEMEINDEVORSTAND

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6. Sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 a HAUSHALTSWIRTSCHAFT

Auf die Haushaltswirtschaft der Marktgemeinde Hilders finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 5 EHRENBÜRGERRECHT – EHRENBEZEICHNUNG

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bürger die als Gemeindevertreter, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte oder Ortsvorsteher insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Gemeindevertreter	=	Ehrengemeindevertreter
Beigeordneter	=	Ehrenbeigeordneter
Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeister
Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteher
Sonstige Ehrenbeamte	=	Eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung unter Aushändigung einer Urkunde.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6 ORTBEIRAT

(1) Für die Ortsteile

Hilders	Liebhardts (mit Steinbach, Oberbernhardts und Milseburg)
Batten	Rupsroth
Brand	Simmershausen
Dietges	Unterbernhardts
Dörmbach (mit Harbach)	Wickers
Eckweisbach	

werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes vom 06.06.1972 (GVBl. I S. 141) in der jeweils geltenden Fassung errichtet.

(2) Die Ortbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsteil Hilders	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hilders.
Der Ortsteil Batten	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Batten.
Der Ortsteil Brand	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Brand.
Der Ortsteil Dietges	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dietges.

Der Ortsteil Dörmbach	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dörmbach mit Ausnahme des OT Langenberg.
Der Ortsteil Eckweisbach	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Eckweisbach.
Der Ortsteil Liebhardts	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Liebhardts.
Der Ortsteil Rupsroth	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rupsroth.
Der Ortsteil Simmershausen	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Simmershausen.
Der Ortsteil Unterbernhardts	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Unterbernhardts.
Der Ortsteil Wickers	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wickers.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsteil Hilders	aus 9 Mitgliedern.
im Ortsteil Batten	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Brand	aus 5 Mitgliedern.
im Ortsteil Dietges	aus 3 Mitgliedern.
im Ortsteil Dörmbach	aus 3 Mitgliedern.
im Ortsteil Eckweisbach	aus 5 Mitgliedern.
im Ortsteil Liebhardts	aus 5 Mitgliedern.
im Ortsteil Rupsroth	aus 3 Mitgliedern.
im Ortsteil Simmershausen	aus 7 Mitgliedern.
im Ortsteil Unterbernhardts	aus 3 Mitgliedern.
im Ortsteil Wickers	aus 5 Mitgliedern.

§ 7

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- (1) Die Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 BekanntmachungsVO der Gemeinde Hilders unter www.hilders.de/bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gegeben. Zudem hat die Gemeinde im Hilderser Blättchen im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnung treten gemäß § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 209) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 14 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Hilders, Ortsteil Hilders, Kirchstraße 2 – 6, Zimmer 12, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentlicher Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Abweichend von Abs. 1 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (4) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (5) Soll ein Bauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauungsplan in Kraft.
- (6) Kann die in dem Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder andere unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntmachung, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese Hauptsatzung tritt am 05. Februar 1988 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 14.07.1977 einschließlich der Änderung 1 – 4 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Der Gemeindevorstand

gez.

Ronny Güntel
Bürgermeister